

Hans Strobl
Leitender Oberstaatsanwalt
Staatsanwaltschaft Leipzig
Straße des 17. Juni 2
04107 Leipzig

06. Februar 2012

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Zu Geschäftszeichen PA 6 – 5410-2.2

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 08. 02.2012 zu dem

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE; BT-Drucksache 17/7335

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; BT-Drucksache 17/7033

Hier: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

A) Vorbemerkung:

Die Strafverfolgungsbehörden sind nach dem Legalitätsprinzip zur Verfolgung aller ihnen bekannt werdenden Straftaten verpflichtet. Nur wenn die Strafprozessordnung (StPO), d. h. der Gesetzgeber, dies ausnahmsweise zulässt, darf von einer Aufklärung der Straftat oder der Bestrafung des Täters abgesehen werden.

Die StPO gibt den Ermittlern die zur Aufklärung des strafbaren Sachverhalts im konkreten Einzelfall zur Verfügung stehenden Maßnahmen vor. Im Interesse der Aufklärung, ob ein strafbares Verhalten vorliegt, ist der Strafverfolger grundsätzlich gehalten, alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarien in Betracht zu ziehen. Stehen danach an sich mögliche Ermittlungsmaßnahmen für bestimmte Kategorien

von Straftaten nicht zur Verfügung, kann ein Täter mit diesen auch nicht überführt und zur Rechenschaft gezogen werden.

Für die Strafermittler und die Strafrichter ist dies eine im Rechtsstaat täglich praktizierte Selbstverständlichkeit. Tatopfer und Strafverfolger müssen dies in einem Rechtsstaat hinnehmen.

Wenn sich der Gesetzgeber aufgrund sich verändernder Tatbegehungsweisen bzw. neuer Kriminalitätsschwerpunkte oder sich verändernder Möglichkeiten, Straftaten aufzuklären, entschließt, den strafprozessual vorgegebenen Maßnahmenkatalog zur Tataufklärung zu erweitern bzw. einzuschränken, ist dies von den Strafverfolgern hinzunehmen. Die Verantwortung dafür, dass bei einer Beschränkung der strafprozessualen Möglichkeiten Taten nicht mehr aufgeklärt, Täter nicht überführt und einer Bestrafung für diese Taten letztlich nicht zugeführt werden können, trägt dann der Gesetzgeber. Lässt er grundsätzlich mögliche Ermittlungsmaßnahmen zur Tataufklärung und Überführung des Täters nicht bzw. nicht mehr zu, muss er dem Opfer vermitteln, dass und warum die ihm zugefügte Straftat nach seinem Willen nicht mit dieser Ermittlungsmaßnahme aufgeklärt werden und der Täter nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Strafermittler müssen und werden sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Die Entwicklung und aktuelle Rechtslage zur Vorratsdatenspeicherung ist ein anschauliches Beispiel hierfür.

Allein mit der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage/-auswertung wird eine Straftat kaum jemals aufzuklären sein. Zusammen mit anderen strafprozessualen Maßnahmen und daraus gewonnenen Erkenntnissen zur Tat ist sie jedoch sowohl bei der Aufklärung von Serienstraftaten als auch bei der Ermittlung von Einzeldelikten, bei denen Telekommunikation erfahrungsgemäß eine Rolle spielt, für die Strafverfolgungsbehörden und letztlich auch die Gerichte hinsichtlich der zu beweisenden Täterschaft geeignet und hilfreich. Auch die Unschuld eines in Tatverdacht Geratenen kann sich damit erweisen. Bei der Ermittlung schwerer Straftaten, insbesondere Kapital- und Sexualstraftaten, mit Gewalt und/oder großem Schadensausmaß verbundene Eigentums- und Vermögensstraftaten und Brandstiftungsdelikten ist die Erhebung nichtindividualisierter Verkehrsdaten oftmals unerlässlich. So erbrachten Funkzellenauswertungen z. B. bei Seriedibstählen, durch die den Opfern jeweils erhebliche finanzielle und häufig auch sonstige Schäden entstanden und durch die die Bevölkerung teilweise erheblich verängstigt

bzw. beunruhigt wurde, weil die Täter nicht gefasst und weitere Taten nicht unterbunden werden konnten, erste Hinweise auf die Täter. Auf frischer Tat festgenommenen Tätern konnten so letztlich weitere Taten nachgewiesen werden. Auch konnte mit Hilfe dieses strafprozessualen Instruments bei vielen, teils schwersten, sonst nicht aufklärbaren Einzeltaten letztlich der Beweis geführt werden, dass ein bestreitender Täter am Tatort war.

Da ein Zugriff und eine Auswertung von –verdachtsunabhängig- auf Vorrat gespeicherten und mindestens sechs Monate vorgehaltenen Daten der Telekommunikationsunternehmen mangels gesetzlicher Regelung seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02. März 2010 (1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) für die Aufklärung von Straftaten nicht mehr möglich ist, hat die Funkzellenabfrage/-auswertung als eine der für die Tataufklärung zulässige und geeignete Ermittlungsmaßnahme für die Strafverfolger an Bedeutung gewonnen. Ohne die verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung über einen längeren Zeitraum müssen die Ermittler in allen vom Tatbild her geboten erscheinenden und strafprozessual zulässigen Fällen unverzüglich, d. h. ohne weitere Erkenntnisse zum Tatablauf, welche sich erst im Verlauf der Ermittlungen regelmäßig ergeben, die für den Tatnachweis ggf. hilfreiche Funkzellenauswertung durch die Funkzellenabfrage sicherstellen, da ansonsten täglich mit der Löschung, d. h. dem unwiederbringlichen Datenverlust zu rechnen ist.

B) Stellungnahme:

Ich beziehe mich bei meiner Stellungnahme neben der gängigen Kommentierung der StPO und des TKG auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Massendatenerhebungen, hier insbesondere das Urteil vom 02. März 2010 mit den abweichenden Meinungen der Bundesverfassungsrichter Schluckebier und Eichberger (1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) und das Urteil vom 12.10.2011 (2 BvR 236/08, 2 BvR 237/08, 2 BvR 422/08), den Aufsatz „Funkzellenauswertung, Rechtliche und taktische Aspekte der telekommunikativen Spurensuche“ in „DIE KRIMINALPOLIZEI“, März 2010, auf die Befragung erfahrener Polizeibeamter und auf Berichte von Dezernenten meiner Behörde im Zusammenhang mit durchgeführten FZAen.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, d.h. auch die Telekommunikationsfreiheit als speziell geregeltes Grundrecht ist ein hohes Gut, das es bei der Strafverfolgung genauestens zu beachten gilt.

Das Telekommunikationsgeheimnis schützt – so das Bundesverfassungsgericht – die Inhalte, um die es hier nicht geht, aber auch die näheren Umstände der Telekommunikation vor einer Kenntnisnahme durch die öffentliche Gewalt.

Die Grundrechte sollen allerdings nicht nur vor Eingriffen des Staates schützen. Die effektive Aufklärung von Straftaten, für sich betrachtet, bedeutet nämlich keine Bedrohung für die Freiheit der Bürger. Diese müssen sich in einem Rechtsstaat vielmehr auf einen wirksamen Schutz durch den Staat ebenso verlassen können, wie auf den Schutz gegen Eingriffe des Staates. Die Verhinderung, insbesondere aber die wirksame Aufklärung von nicht zu verhindernden Straftaten sind Grundvoraussetzung für den unbeschwertten Gebrauch der verbürgten Grundrechte. Dies verpflichtet den Staat dazu, die Bürger vor Übergriffen wirksam zu schützen.

Diese Schutzpflicht schließt die Aufgabe des Gesetzgebers ein, auch geeignete strafprozessuale Maßnahmen zu schaffen, damit Straftaten effektiv aufgeklärt werden können und die Täter zeitnah die gebührende Strafe erhalten, um den Rechtsfrieden wieder herzustellen. Da diese Schutzpflichten gegenüber jedem Bürger gelten, sind von ihm insoweit Beeinträchtigungen, die dem Rechtsgüterschutz und Grundrechtsschutz aller dienen, hinzunehmen.

Natürlich gilt dies nicht ohne Maß und Grenzen. Die strafprozessualen Maßnahmen, die der Gesetzgeber den Strafverfolgern zur Aufklärung von Straftaten an die Hand gibt, müssen dem Gebot der Angemessenheit und der Zumutbarkeit für die Grundrechteinhaber, d.h. beim Verhältnismäßigkeitsprinzip hinreichend Rechnung tragen.

Auch bei der Frage der Zulässigkeit/Verhältnismäßigkeit der hier in Rede stehenden Grundrechtseingriffe im Rahmen von FZA sind folglich immer die damit korrespondierenden Ziele, die der Staat erreichen will, angemessen zu beachten.

Nach der derzeit geltenden Gesetzesfassung kann die Maßnahme, die sich auch gegen einen noch unbekanntem Täter richten kann, bei der Aufklärung einer Straftat

von erheblicher Bedeutung ergriffen werden, wenn dies bzw. die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Beide oben genannten Gesetzesentwürfe messen diesem Schutzziel meines Erachtens bei der im Gesetzgebungsverfahren gebotenen Lösung des aufgezeigten Spannungsverhältnisses zwischen Freiheit und Sicherheit ein zu geringes Gewicht bei.

Angesichts des in den Gesetzesentwürfen genannten Anlasses für die jeweils beabsichtigte Gesetzesänderung gilt dies auch unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.

Verfassungsrechtlich sind Massendatenerhebungen und –verarbeitungen durch die Strafverfolgungsbehörden nicht per se unzulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat derartige, wegen der großen Streubreite notgedrungen auch eine Vielzahl Unbeteiligter betreffende Maßnahmen zur Strafverfolgung wiederholt für zulässig erklärt, so im März 2010 in dem bereits angeführten Urteil auch für die anlassunabhängige Vorratsdatenspeicherung an sich. Das Bundesverfassungsgericht hat hier u.a. festgestellt, dass der Zugriff auf die Daten, die von den Telekommunikationsdiensteanbietern für eigene Zwecke nach § 96 TKG gespeichert werden, grundsätzlich unter leichteren Bedingungen als nach § 100 a StPO möglich ist.

Die aktuelle Rechtslage, die seit März 2010 ohne Vorratsdatenspeicherung auskommen muss, ist verfassungsrechtlich und im Ergebnis auch sonst bei gebotener Abwägung der widerstreitenden Freiheitsrechte und Schutzpflichten nicht zu beanstanden und sollte wegen des Zusammenhangs jedenfalls bis zu einer Neuregelung der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung bestehen bleiben.

Ich begründe dies im Einzelnen wie folgt:

Beide Gesetzentwürfe sind ausweislich der jeweiligen Begründung durch Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Dresden und der ihr zuarbeitenden Polizeidirektion Dresden initiiert.

Zur Aufklärung von Gewaltdelikten bei den Versammlungen in Dresden aus Anlass des 66. Jahrestages der Bombardierung der Stadt im Februar 2011 wurden Berichten zufolge unter anderem richterlich angeordnete Funkzellenabfragen durchgeführt, die in der Folge im Rahmen des Ermittlungskomplexes ausgewertet wurden und werden. Insoweit sollen auch Funkzellenabfragen, welche in einem anderen Ermittlungsverfahren der Behörde erfolgten, genutzt worden sein.

Diese Ermittlungsmaßnahme wird von den Gesetzesinitiatoren im Hinblick auf die Vielzahl der von den Abfragen betroffenen Unbeteiligten für nicht verhältnismäßig, zum Teil gar von vornherein für rechtswidrig gehalten. Insoweit wird insbesondere auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und zu beachtende Grundrechte von betroffenen Berufsgeheimnistägern hingewiesen. Generell wird hiernach festgestellt, dass die derzeitige Fassung der FZA –*die, wie oben dargelegt, ohne Vorratsdatenspeicherung auskommen muss*– und die verfahrensrechtlichen Vorkehrungen in der StPO nur unzureichend geeignet seien, die erhebliche Streubreite der Maßnahmen und damit derartige Grundrechtseingriffe zu begrenzen.

Nimmt man den Umgang der Ermittlungsbehörden und der Gerichte mit dem in der StPO verankerten Ermittlungsinstrument der FZA in den Blick und beachtet die tatsächliche Handhabung, insbesondere die damit realiter verbundenen Beeinträchtigungen von Grundrechten unbeteiligter Betroffener, so gibt es meines Erachtens keinen vernünftigen oder gar zwingenden Anlass für den Gesetzgeber, die derzeitigen Regelungen zugunsten der Freiheitsrechte einzuschränken oder gar ersatzlos zu streichen.

Soweit Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Dresden zur Begründung der beabsichtigten Gesetzesänderung herangezogen werden, ist festzustellen, dass dieser Verfahrenskomplex noch nicht abgeschlossen ist. Meines Wissens gibt es noch zu keiner Einzeltat, die ermittelt wird, ein rechtskräftiges Urteil, das die in den Gesetzentwürfen gemutmaßten rechtlichen Mängel der Ermittlungsmaßnahmen bestätigt. Meines Wissens gibt es noch nicht einmal eine richterliche Entscheidung zur Frage der Rechtmäßigkeit der den FZA zugrunde liegenden richterlichen Beschlüsse. Hier sollte auch der Gesetzgeber das hohe Gut der richterlichen Unabhängigkeit bei seiner Entscheidung in die Waagschale werfen, d. h. schon

deshalb hier eine so wie in den Entwürfen begründete Gesetzesänderung jedenfalls bis nach einem Verfahrensabschluss zurückstellen.

Ohne den mit FZAen verbundenen Eingriff in Grundrechte von unbeteiligten Personen wegen der Streubreite dieser Ermittlungsmaßnahme in irgend einer Weise verharmlosen zu wollen, bin ich der Meinung, dass die tatsächliche Schwere solcher Eingriffe zu Lasten der schon genannten widerstreitenden Schutzpflichten des Staates verkannt wird.

Die Vorstellungen zu den bei FZAen den Ermittlern überlassenen Daten und von den ihnen damit gegebenen Möglichkeiten, insbesondere davon, was die Ermittler tatsächlich mit diesen Daten machen, gehen weit an den Tatsachen der Praxis vorbei und zeugen von einem anhand der Realitäten nicht nachvollziehbaren Misstrauen gegenüber den Ermittlungsbehörden bis hin zu den Ermittlungsrichtern und den Strafgerichten.

Mir sind keine Fälle bekannt, die dieses Misstrauen in den Rechtsstaat tatsächlich rechtfertigen könnten. Ermittler machen nicht alles, was denktheoretisch möglich ist, so etwa die ihnen unterstellten, strafprozessual unzulässigen Ermittlungen zur Erstellung von Bewegungsbildern bzw. Beziehungen unbeteiligter Dritter. Sie halten sich an die bestehenden strafprozessualen Regeln. Würden sie wie unterstellt, - zwingend kollusiv - handeln, würden sie sich der handfesten Gefahr disziplinarrechtlicher, ja sogar strafrechtlicher Ahndung aussetzen.

Die wöchentlich zu sehenden Fernsehkrimis mögen hier leider für ein anderes Bild der mit der realen täglichen Arbeit der Ermittlungsbeamten und Richter nicht vertrauten Bevölkerung gesorgt haben.

Dies sollte jedoch nicht ohne vorherigen genauen Blick auf die tatsächliche Arbeitsweise der Ermittler und Richter sowie die sonstigen faktischen Rahmenbedingungen zu Gesetzesänderungen führen, da dies mit der Gefahr, reinen Populismus vorgehalten zu bekommen, verbunden wäre.

Die faktisch im Einzelfall kaum mögliche Erstellung von Bewegungsbildern der genannten Art würde umfangreichste, zeitintensive und im Ergebnis mit hohem sächlichem und personellem Aufwand verbundene FZAen, die jeweils ein Ermittlungsrichter prüfen und anordnen müsste, erfordern. Hier hätte ein Ermittler aufgrund seiner Aufgaben, die ihm zugewiesenen Verfahren zu führen und möglichst zeitnah zum Abschluss zu bringen, schon zeitlich nicht die Möglichkeit für derartige „Nebentätigkeiten“. Die Kosten, welche bei einem derartigen Tun anfallen würden - *erfahrungsgemäß pro angefragtem Mobilfunkanschluss etwa im zwei bis dreistelligen EUR-Bereich* - wären längst auch den Finanzministern aufgefallen.

Bewegt sich jemand nur innerhalb einer Funkzelle, bewegt er sich für die Ermittler faktisch nicht, da hier der genaue Standort innerhalb der Zelle nicht ohne weitere Ermittlungsmaßnahmen feststellbar ist.

Die durchaus gegebenen Eingriffe in Grundrechte von an der Straftat unbeteiligten Personen sind tatsächlich weit weniger einschneidend als befürchtet und unterstellt. Die Ermittler erhalten bei FZAen von den Telekommunikationsdiensteanbietern lediglich Verkehrsdaten, also reine Zahlenkolonnen, denen man so gar nichts entnehmen kann. Regelmäßig erst und nur wenn es einen oder mehrere Tatverdächtige oder Auffälligkeiten gibt, werden diese Daten ausgewertet, d. h. für die weitere Verfahrensführung erforderliche Bestandsdaten des Verdächtigen erhoben.

Weiß dies ein Bürger, wird er sich wegen der Furcht oder ggf. tatsächlich bestehenden Gefahr, von einer FZA erfasst zu werden, zu meiner Überzeugung kaum von der Teilnahme an Versammlungen abhalten lassen. Er wird eher vor einer Teilnahme zurückschrecken, wenn er befürchten muss, dass diese gewalttätig verlaufen und er verletzt werden könnte. Es gilt diesem Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer, das mit der Schutzpflicht des Staates korrespondiert, angemessen Rechnung zu tragen.

Eine Streichung der derzeitigen strafprozessualen Regelung verbietet sich damit meines Erachtens von vornherein.

Was die beabsichtigte Beschränkung der auch mit einer FZA aufklärbaren Straftaten auf die in § 100a Absatz II StPO genannten Straftaten anbelangt, ist dies, wie dargelegt, verfassungsrechtlich nicht geboten, dem Gesetzgeber gleichwohl möglich und von den Ermittlern und Gerichten bei einer entsprechenden Umsetzung selbstverständlich hinzunehmen.

Für eine derartige Beschränkung gibt es allerdings keinen wirklich begründeten Anlass.

Man würde damit die jetzt erfahrungsgemäß mögliche Aufklärung von Straftaten, die im konkreten Fall aufgrund der verursachten Schäden oder sonstigen Folgen für die Opfer und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung schwerer wiegen als eine Katalogtat, damit verhindern. So ist bei Serientaten zu Beginn der Ermittlungen oft nicht durch Tatsachen belegt, dass eine Tätergruppierung dahinter steht, d. h. ein Bandendelikt vorliegt. Wird dies im Verlauf aber klar, sind die Verkehrsdaten bei der derzeitigen Rechtslage häufig schon unwiederbringlich gelöscht.

Der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ ist für den Strafrichter im Übrigen höchststrichterlich geklärt (*Straftaten von mindestens mittlerer Kriminalität, die den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Sicherheitsgefühl nachdrücklich zu beeinträchtigen*), so dass es hier in der Regel zu keinen der befürchteten, ggf. gar rechtswidrigen Ausweitungen des Anwendungsbereichs kommen wird. Etwa die in den Gesetzentwürfen mitgeteilte Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft Dresden in dem hier in Frage stehenden Verfahrenskomplex die Verwendung von FZA-Erkenntnissen in Verfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz unterbunden hat, ist Beleg hierfür.

Die FZAen im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen in Dresden 2011 wurden im Übrigen eindeutig wegen schweren Landfriedensbruchs –*einer Katalogtat gem. 100a Abs. II StPO* - gestellt und gerichtlich deswegen angeordnet. Dass es sich dabei um schwere Straftaten handelt, liegt auf der Hand.

Nach den Erfahrungen meiner Behörde wurden in der Vergangenheit FZAen ohnehin nur als ultima ratio dann angewandt, wenn andere Ermittlungsansätze nicht (mehr) zur Verfügung standen und die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis, insbesondere zu der vorerwähnten Schwere der zu ermittelnden Straftat, stand. Sie

wurden stets örtlich und zeitlich derart begrenzt, dass nur Verkehrsdaten in einem auswertbaren und beweiserheblichen Umfang erhoben wurden. So wurden regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden vor Beantragung des richterlichen Beschlusses die Funkzellen der jeweils betroffenen Mobilfunknetzbetreiber ausgemessen, um im Anschluss unter Angabe der Geokoordinaten die relevanten Funkzellen der jeweiligen Netzbetreiber so genau wie möglich einzugrenzen, um die Eingriffsintensität auf das erforderliche Maß zu beschränken und dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen.

Auch die angedachten gesteigerten Begründungspflichten für Staatsanwalt und Richter sind bei Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsweise von Ermittler und Richter meines Erachtens nicht erforderlich.

Aus der Tatsache, dass Staatsanwälte nahezu bundesweit ihren Anträgen auf Erlass ermittlungsrichterlicher Beschlüsse regelmäßig Entwürfe dieser erstrebten Beschlüsse beifügen, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass Richter sich solche Entwürfe ohne eigene Prüfung zu eigen machen und „blind“ unterschreiben. Der Richter unterschreibt nur, wenn er den vorgefertigten Antrag für begründet, die entsprechende strafprozessuale Maßnahme nach seiner eigenen Prüfung mit dieser Begründung und in diesem Umfang für zulässig hält. Es ist eine Unterstellung, dass Richter aus Bequemlichkeit nur „abzeichnen“ würden.

Selbst wenn im Einzelfall die schriftliche Begründung des richterlichen Beschlusses für zu wenig ergiebig erachtet wird, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass sich der Richter keine Gedanken zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen seiner Entscheidung gemacht hat. So hat jeder Strafrichter die Frage der rechtlichen Voraussetzungen seiner Entscheidungen, so insbesondere auch die seiner Zuständigkeit und der Verhältnismäßigkeit, zuverlässig im Blick. Die FZA findet in der Praxis Anwendung bei erheblichen Straftaten von besonderer Bedeutung. Dass der Einsatz dieser strafrechtlichen Erkenntnisquelle hier – etwa bei Totschlag, Mord und Taten mit besonders schweren Folgen – regelmäßig verhältnismäßig ist, liegt auf der Hand, auch wenn dies in einem Beschluss ggf. nicht ausführlich begründet ist. Auch das Bundesverfassungsgericht hat darauf

hingewiesen, dass aus der Tatsache, dass der Richter seine Entscheidungsfindung nicht hinreichend dokumentiert hat, nicht der Schluss gezogen werden kann, dass die entsprechende Prüfung unterblieben ist. Bei den Dresdner Fällen, in denen die Beschlüsse über die Anordnung der FZAen wenige Tage nach den Ereignissen beantragt und erlassen wurden, liegt es fern, dass den Richtern nicht bewusst war, auf welcher Grundlage sie entscheiden –*die Trümmer rauchten bildlich noch vor Ihrer Haustür* – und um die Verfolgung welcher Straftaten mit welchem Gewicht es ging. Auch hier gilt es, das Bild vom Ermittlungsrichter geradezurücken und die Fakten zur Kenntnis zu nehmen.

Sollte dennoch für den Beschuldigten und/oder Betroffenen Anlass bestehen, an der Rechtmäßigkeit einer solchen Ermittlungsmaßnahme und damit dem zu Grunde liegenden Beschluss zu zweifeln, bleibt ihm im Übrigen der Beschwerdeweg bzw. die Klärung im Strafverfahren durch unabhängige Richter unbenommen.

Auch eine ergänzende Regelung einer Anschlussverwendung der erhobenen Verkehrsdaten ist meines Erachtens entbehrlich. Soweit anlässlich neuer Ermittlungen auf bereits in anderen Ermittlungsverfahren erhobene Verkehrsdaten und FZAen zur Vermeidung von Beweisverlusten zurückgegriffen werden soll - auch solche Fallkonstellationen sind bereits in der Praxis aufgetreten - , bedarf es zur Sicherung der Verkehrsdaten in dem neuen Verfahren vor der Gefahr einer strafprozessual fälligen Löschung in dem Altverfahren ebenfalls einer richterlichen Entscheidung, die den Voraussetzungen an Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit gerecht werden muss und für den Beschuldigten und/oder Betroffenen überprüfbar bleibt.

Nach dem Dargestellten kann meines Erachtens auch auf die mit einer notwendigen Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten begründete erweiterte statistische Erfassung – jedenfalls bis zu einer ohnehin anstehenden Gesamtregelung (*Vorratsdatenspeicherung*) - verzichtet werden. Hier sollte die damit in Zusammenhang stehende Mehrbelastung der Ermittlungsbeamten angemessen Berücksichtigung finden.

Abschließend erlaube ich mir anzumerken, dass die beiden Gesetzesinitiativen ein durchaus bemerkenswertes, jedoch nicht gerechtfertigtes Misstrauen gegenüber der richterlichen Unabhängigkeit und der Integrität der Staatsanwaltschaften gegenüber Verfassungswerten offenbart. Es wäre daher wünschenswert, wenn vorrangig das Augenmerk auf eine – nach wie vor ausstehende, aber dringend erforderliche – verfassungskonforme Regelung zur Vorratsdatenspeicherung gerichtet würde und nicht auf eine Einschränkung oder gar Aufhebung der derzeit aufgrund einzelner Ereignisse wie in Dresden in den Fokus geratenen FZA.

Hans Strobl